

Kurztitel

Seeschiffahrts-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 189/1981

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 109

Inkrafttretensdatum

15.04.1981

Abkürzung

SeeSchFVO

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**Umsteuereinrichtungen**

§ 109. (1) Werden Verbrennungsmotoren von der Brücke aus umgesteuert, ist an den dazu bestimmten Anlaßdruckluftbehältern ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Achtung! Druckluftbehälterventil während des Betriebes stets geöffnet halten!“.

(2) Während der Fahrt muß stets ausreichend Druckluft zur Ausführung aller Manöver vorhanden sein; nur wenn und solange dies sichergestellt ist, darf Druckluft für andere Zwecke entnommen werden.

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2020

Gesetzesnummer

10011538

Dokumentnummer

NOR12149021

alte Dokumentnummer

N9198151065J